

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton BL

1. Für alle Hochbauten Relevantes

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	§ 101 Abs. 1 Satz 1 <u>Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)</u> : Alle Bauten und Anlagen müssen entsprechend ihrem Zweck die notwendige Standfestigkeit aufweisen und den Anforderungen der Hygiene, der Sicherheit, des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der Energienutzung, des Schutzes vor gravitativen Naturgefahren (insbesondere Hochwasser, Steinschlag und Hangrutsch) sowie den arbeits-, feuerund gewerbepolizeilichen Vorschriften genügen ().	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen
	§ 102 Abs. 1 RBG: Bei der Erstellung baulicher Anlagen sind die anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten.		
	§ 103 lit. a RBG: Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung die Baupolizeivorschriften, insbesondere über die Minimalmasse von Räumen, Gängen und Treppen, Belichtungs- und Belüftungseinrichtungen.		
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.		
Geländer und Brüstungen insbesondere gemäss Baupolizeirecht	§ 72 Abs. 1 Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV): Brüstungen und Geländer müssen eine Höhe von mindestens 0,90 m aufweisen. Bei grossen Absturzhöhen kann die Baubewilligungsbehörde höhere Brüstungen und Geländer verlangen.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationer können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. für Lü- cken der Gesetzgebung relevant wer- den.
	§ 72 Abs. 2 RBV: Öffnungen dürfen nicht grösser als 12 cm sein.		
	\S 72 Abs. 4 RBV: Wird als Brüstungsverkleidung Glas verwendet, ist Verbundsicherheitsglas zu verwenden.		
Treppen insbesondere ge- mäss Baupolizeirecht	§ 71 Abs. 1 RBV: Zugänge und Treppen sind nach Gebäudeart, Lage, Anzahl und Breite so anzulegen, dass sie eine reibungslose Verkehrsabwicklung ermöglichen und die Sicherheit der Benützer gewährleisten.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspoli- zeirecht	 § 101 Abs. 1 lit. a RBG: Insbesondere sind Wohn- und Arbeitsräume ausreichend zu belichten und zu belüften. 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Seite 1 von 5 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlun gen der Fachorganisationen
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	§ 73 Abs. 1 RBV: Das lichte Mass der Fensterfläche von Wohn- und Schlafzimmern, Küchen und Räumen, in denen regelmässig gearbeitet wird, muss mindestens 1/10 der Bodenfläche betragen.		
	§ 73 Abs. 2 RBV: In Dachräumen liegt der erforderlichen Fensterfläche diejenige Bodenfläche zugrunde, über der die lichte Höhe mindestens 1,20 m beträgt. Es können schrägliegende Fenster eingebaut werden, sofern feuerpolizeiliche Rettungsmassnahmen möglich sind.		
	§ 73 Abs. 3 RBV: Die ausschliessliche Belichtung von dauernd benutzten Räumen über Lichtschächte ist unzulässig.		
	§ 73 Abs. 4 RBV: Für Industrie- und Gewerbebauten gelten die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung.		
2. Zusätzlich Relevar	ntes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	§ 108 Abs. 1 RBG: Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Behinderten möglich ist.	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit.	Empfehlungen von Fachorganisationer können für Norm-Lücken relevant werden.
	§ 108 Abs. 2 RBG: In Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind die Wohnungen im Erdgeschoss, bei solchen mit Erschliessung durch Lift zum Teil auch in den Obergeschossen, so zu erstellen, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse Behinder-	Falls auf SIA 500:2009 zurückgegriffen wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant:	uon.
	ter möglich ist. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind hindernisfrei (rollstuhlgängig) zu gestalten. In schwierigen topographischen Verköltnigen können Ausgehmen gestattet worden.	Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Ori- Starting and Polymbrane)	
		entierung und Beleuchtung)	
	Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden. § 108 Abs. 4 RBG: Bei Umbauten und bei Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten	 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh- barkeit und Gleitsicherheit) 	
•	Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden. § 108 Abs. 4 RBG: Bei Umbauten und bei Nutzungsänderungen kann auf eine behin-	 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh- 	
•	Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden. § 108 Abs. 4 RBG: Bei Umbauten und bei Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behin-	 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit) Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 	

Seite 2 von 5 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
3. Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- örderung erstellte alters- gerechte Bauten	 Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz</u> (WFG): Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013 	- Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstituti- onen	§ 6 Abs. 1 lit. a <u>Kantonale Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)</u> : Solange die Qualitätskommissionen nach § 11 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes keine Anträge bezüglich der Grundanforderungen an die Qualität gestellt haben, müssen die Leistungserbringer ein Qualitätssicherungssystem auf folgenden Grundlagen nachweisen und die entsprechenden Qualitätskontrollen durchführen lassen: a. Qualivista beziehungsweise die anwendbaren Teile davon für stationäre und inter-		Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	mediäre Leistungserbringer;		
Kitas, Kindergärten und Schulen	 Sichere Gebäude für Kitas: Art. 15 Abs. 1 lit. d Eidgenössische Pflegekinderverordnung: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. § 26 Kantonales Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) kantonale Rechtsgrundlage für die Betriebsbewilligung einer Kita. Vergleiche auch § 6 und 7 der Kantonalen Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung). Merkblatt Kantonales Bauinspektorat zur Baubewilligungspflicht von Kindertagesstätten vom 26.8.2013 Broschüre der kantonalen Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote "Wie gründe und führe ich erfolgreich eine KITA?" (4. Ausgabe 2017) 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. für Unklarheiten in der kantonalen Broschüre / im kantonalen Merkblatt relevant werden.
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: Art. 14 Bodenbeläge Art. 15 Beleuchtung 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. von Un- klarheiten der Wegleitung relevant wer- den.

Seite 3 von 5 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz Art. 9 Treppen Art. 12 Geländer und Brüstungen Wegleitung SECO zu dieser Verordnung 	 die SN/EN 12464-1 für die Beleuchtung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	
Spezielle Hochbauten (EFH, MFH, Geschäftshäuser, Bauten mit grosser Absturzhöhe, Industrieund Gewerbebauten, Diverse Sonderfälle)	 § 71 Abs. 2 RBV: Für die Breite der Treppen, Wendeltreppen und Treppenpodeste geiten gemäss § 71 Abs. 2 RBV folgende Mindestmasse (Rohmasse zwischen den Wänden bzw. zwischen den Treppen-Aussenkanten): Freistehende Einfamilienhäuser: Frei Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser: 1.00 m Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude, Restaurants, Verkaufslokale usw.: 1.20 m Nebentreppen bei Doppel- du Reiheneinfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern (zu Nebenräumen wie Keller, Estrich, Hobbyraum etc.): 1.00 m Zweittreppen: frei § 71 Abs. 3 RBV: Bei Mehrfamilienhäusern sind Treppen mit mindestens einem durchgehenden Handlauf zu versehen. § 71 Abs. 4 RBV: Für Industrie- und Gewerbebauten gelten die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung. Bauteil Geländer und Brüstungen: § 72 Abs. 1 RBV: Brüstungen und Geländer müssen eine Höhe von mindestens 0,90 m aufweisen. Bei grossen Absturzhöhen kann die Baubewilligungsbehörde höhere Brüstungen und Geländer verlangen. § 72 Abs. 3 RBV: Die Baubewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen (beispielsweise in Gebäuden in denen sich keine Kinder aufhalten dürfen oder bei Fluchtanlagen) Ausnahmen gestatten. § 72 Abs. 5 RBV: In Industrie- und Gewerbebauten, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, gelten für Treppen und Gänge die entsprechenden Vorschriften des Bundes, sofern die Treppen und Zugänge nicht zu Privatwohnungen führen oder dem Publikums- 		Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Seite 4 von 5 26.03.2020



Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 5 von 5 26.03.2020